Amtsblatt



für die Stadt Brandenburg an der Havel



17. Jahrgang	Brandenburg an der Havel, 30. März 2007	Nr. 4
<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Amtlicher Teil		
Ordnungsbehördliche Ve über den Verkauf bestim Stadt Brandenburg an de	mter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort	1
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2007		2
Nichtamtlicher Teil		
Impressum		3

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 070/2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) i. V. m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 09. Mai 2005 (GVBl. II, S. 238) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungs- und Sonderordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.03.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel erlassen:

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2007 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober von 11 Uhr bis 19 Uhr und in den Folgejahren in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein.

Neben Waren, die für die Stadt Brandenburg an der Havel kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 01. September 1994, S. 363, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 27. Juni 1997, S. 201) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28.03.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann

Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 071/2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI. I, S. 158) wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.03.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2007 erlassen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG können Verkaufsstellen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Wilhelmsdorfer Straße, Kurstraße, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Katharinenkirchplatz, Neustädtischer Markt, Molkenmarkt, Altstädtischer Markt, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Gotthardtkirchplatz, Bäckerstraße, Klosterstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2007 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:
- 1. am 01.04.2007 anlässlich des Osterkörbchenfestes
- 2. am 17.06.2007 anlässlich des Havelfestes
- 3. am 04.11.2007 anlässlich des Töpfermarktes
- 4. am 09.12.2007, 16.12.2007 und 23.12.2007 anlässlich der Adventssonntage.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG können Verkaufsstellen, die nicht unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, im Jahr 2007 anlässlich der vier Adventssonntage am 02.12.2007, 09.12.2007, 16.12.2007 und 23.12.2007 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 01. September 1994, S. 364, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12 vom 02. Oktober 2001) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28.03.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann Oberbürgermeisterin

> Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel

Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau

Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17

Fax: (03381) 58 13 14,

Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel,

Klosterstraße 14

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307

Klosterstraße 14,

14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,

Einzelpreis: 1,00 €

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto Kündigungsfrist: 15. Dezember